

**Vorsorgereglement**

**der**

**PENSIONSKASSE  
SPITAL NETZ BERN**

gültig ab 01.01.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Abkürzungen und Begriffe</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Datenschutz</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Organisation der Stiftung</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Information der Versicherten</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Meldepflichten</b> .....	<b>8</b>
6.1	Meldepflichten der Firma .....	8
6.2	Meldepflichten der Destinatäre .....	8
<b>7</b>	<b>Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung</b> .....	<b>8</b>
7.1	Aufnahme .....	8
7.2	Wahl des Vorsorgeplanes.....	9
7.3	Gesundheitsprüfung .....	9
7.4	Folgen der Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme .....	9
7.5	Leistungseinschränkung .....	9
7.6	Einbringen von Freizügigkeitsleistungen .....	9
7.7	Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber.....	9
<b>II.</b>	<b>SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF</b> .....	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Führung individueller Konten</b> .....	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Verzinsung</b> .....	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>10</b>
10.1	Vorsorgepläne .....	10
10.2	Sparbeiträge .....	10
10.3	Beiträge an Versicherungs- und Zusatzkosten .....	10
10.4	Ermittlung und Erhebung der Beiträge .....	10
<b>11</b>	<b>Einkauf</b> .....	<b>11</b>
11.1	Möglichkeit des Leistungseinkaufs .....	11
11.2	Weitere Bestimmungen zum Einkauf .....	11
11.3	Eingeschränkter Einkauf für aus dem Ausland zuziehende Personen während 5 Jahren .....	11
<b>III.</b>	<b>LEISTUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>12</b>	<b>Altersleistungen</b> .....	<b>12</b>
12.1	Altersrente .....	12
12.2	Pensionierten-Kinderrente .....	12
12.3	Kapitalleistung .....	12
12.4	Mischformen des Bezugs .....	12
12.5	Vorzeitige Pensionierung.....	12

12.6	Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Referenzalter hinaus .....	12
12.7	Erlöschen von Leistungsansprüchen.....	13
12.8	Teilpensionierung .....	13
12.9	Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes .....	13
12.10	Externe Versicherung .....	13
<b>13</b>	<b>Ansprüche im Todesfall .....</b>	<b>14</b>
	<b>Todesfall vor der Pensionierung .....</b>	<b>14</b>
13.1	Ehegatten- bzw. Partnerrente.....	14
13.2	Kapitalabfindung für die Rente .....	14
13.3	Wird keine Ehegatten- bzw. Partnerrente fällig .....	14
	<b>Todesfall nach der Pensionierung.....</b>	<b>15</b>
13.4	Ehegatten- bzw. Partnerrente.....	15
<b>14</b>	<b>Invalidenrente .....</b>	<b>16</b>
<b>15</b>	<b>Waisen- und Kinderrente .....</b>	<b>16</b>
<b>16</b>	<b>Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit .....</b>	<b>16</b>
<b>17</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>17</b>
17.1	Koordination mit anderen Versicherungen / Überversicherung .....	17
17.2	Vorleistungspflicht.....	17
17.3	Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 12 und 13 .....	18
17.4	Anmeldung von Ansprüchen seitens des Partners oder der unterstützten Personen .....	19
17.5	Partnerschaften .....	19
17.6	Ansprüche nach Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft .....	19
17.7	Leistungen bei Teilinvalidität .....	20
17.8	Indexierung der Leistungen .....	20
17.9	Verwendung restliches Sparkapital .....	20
17.10	Rückerstattung von Leistungen .....	20
17.11	Lohnanpassungen .....	20
17.12	Temporäre Lohneinbussen.....	21
17.13	Fälligkeit von Kapitalzahlungen .....	21
17.14	Unbezahlter Urlaub.....	21
<b>IV.</b>	<b>FREIZÜGIGKEIT UND WOHN EIGENTUMSFÖRDERUNG.....</b>	<b>22</b>
<b>18</b>	<b>Berechnung der Austrittsleistung .....</b>	<b>22</b>
<b>19</b>	<b>Sicherstellung, Barauszahlungsverbot, Verzinsung .....</b>	<b>22</b>
19.1	Sicherstellung .....	22
19.2	Barauszahlung.....	22
19.3	Übertragung Austrittsleistung und Verzinsung .....	23
19.4	Nachdeckung.....	23
19.5	Verpfändungsverbot .....	23

20	Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.....	24
21	Verpfändung.....	25
22	Ehescheidung .....	25
V.	<b>DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>26</b>
23	Unterdeckung.....	26
24	Teilliquidation .....	26
25	Reglementsänderungen.....	26
26	Übergangsbestimmung.....	26
27	BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement.....	27
28	Inkraftsetzung .....	27
Anhang 1	<b>UMWANDLUNGSSÄTZE .....</b>	<b>28</b>
Anhang 2	<b>WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG.....</b>	<b>30</b>

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1 Zweck

Die Pensionskasse Spital Netz Bern, bezweckt gemäss ihrer Stiftungsurkunde die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Firma.

### 2 Abkürzungen und Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Stiftung	Pensionskasse Spital Netz Bern
Firma	Insel Gruppe AG, Bern, sowie weitere mit ihr wirtschaftlich verbundene Unternehmen, die sich mit einem Anschlussvertrag der Stiftung angeschlossen haben
Versicherte Personen	in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende der Firma, welche die Aufnahmekriterien des jeweiligen Vorsorgeplanes erfüllen
Eintrittsschwelle	die minimale, volle AHV-Altersrente
Destinatäre	die versicherten Personen, die pensionierten Versicherten, deren Angehörige und Hinterlassene sowie Personen, für welche die versicherten Personen im Zeitpunkt des Todes bzw. in den letzten Jahren vor dem Tod in erheblichem Umfang gesorgt haben
Kinder	leibliche und adoptierte Nachkommen gemäss den personenrechtlichen Bestimmungen oder Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufzukommen hatte. Stiefkinder gelten nur dann als anspruchsberechtigt, wenn der Versicherte eine Unterstützungspflicht schriftlich eingegangen ist.
Eingetragene Partnerschaft	die eingetragene Partnerschaft gemäss PartG ist der Ehe gleichgestellt.
Sparkapital	das vorhandene Guthaben der versicherten Person, gebildet aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Sparbeiträgen der versicherten Person und der Firma, Zinsen sowie weiterer Einlagen und Entnahmen
Alterskapital	das bei der Pensionierung vorhandene Sparkapital
Obligatorisches Guthaben	der gemäss Art. 15 und 16 BVG gebildete Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals

überobligatorisches Guthaben	der Teil des Alters- bzw. des Sparkapitals, welcher das obligatorische Guthaben übersteigt
budgetiertes Alterskapital ohne Zinsen	das heutige Sparkapital zuzüglich künftige Sparbeiträge bis zum Referenzalter, exkl. künftige Zinsen
AHV-Lohn	<p>das für die AHV-Abrechnung bei Jahresbeginn bzw. bei Eintritt massgebliche Arbeitsentgelt, das die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung bei der Firma mutmasslich erzielen wird. Dienstaltersgeschenke, Überstundenentschädigungen und gelegentlich ausgerichtete Zulagen bleiben ausgeklammert, der variable Leistungsbonus wird angemessen berücksichtigt.</p> <p>Für Beschäftigte im Stundenlohn wird der voraussichtliche Jahreslohn aufgrund des Stundenansatzes und des voraussichtlichen Beschäftigungsgrads berechnet. Im Juni und vor dem Jahresende erfolgt eine Überprüfung und allfällige Korrektur der Annahmen.</p>
versicherter Jahreslohn	<p>Die Höhe des versicherten Jahreslohnes ist dem jeweiligen Vorsorgeplan zu entnehmen. Dies unter Berücksichtigung des maximal versicherbaren Lohnes gemäss Art. 79c BVG.</p> <p>Bei erwerbsunfähigen Versicherten wird der versicherte Jahreslohn auf dem Stand bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit eingefroren.</p>
Referenzalter	das für die AHV massgebliche Referenzalter (bisher als Rücktrittsalter bezeichnet). Die Übergangsbestimmungen für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter finden in den regulatorischen Bestimmungen keine Anwendung. Diese werden jedoch zur Ermittlung der gesetzlichen Mindestleistungen herangezogen.

### 3 Datenschutz

**3.1** Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz gemäss Art. 85a ff. BVG sind von der Stiftung zu beachten, einschliesslich der Umgang mit besonders schützenswerten Daten.

**3.2** Die Sammlung und Bearbeitung von Daten sowie deren Weiterleitung an Dritte für alle Tätigkeiten, welche von der Stiftung konkret delegiert werden, ist erlaubt. Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den betreffenden Zweck erforderlich sind.

## **4 Organisation der Stiftung**

**4.1** Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, der sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus gleich vielen Vertretenden der versicherten Personen wie der Firma zusammensetzt. Er ist zuständig für den Erlass und Vollzug des Reglements, die Finanzierung der Leistungen sowie die Kapitalanlagen.

**4.2** Für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und der Kapitalanlagen bestimmt der Stiftungsrat eine zugelassene Revisionsstelle.

**4.3** Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für die berufliche Vorsorge, der in periodischen Abständen die finanzielle Sicherheit der Stiftung überprüft. Der zugelassene Experte hat seine Prüfung mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Liegt eine Unterdeckung vor hat die Prüfung jährlich zu erfolgen.

**4.4** Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der versicherten Personen der Schweigepflicht.

**4.5** Das Vermögen der Stiftung wird gemäss den Grundsätzen des Anlagereglements bewirtschaftet.

**4.6** Die Grundsätze der Verwaltung und der Organisation sind in der Stiftungsurkunde und dem Geschäftsreglement, sowie in den weiteren Reglementen festgelegt. Diese Dokumente sind den versicherten Personen zugänglich.

## **5 Information der Versicherten**

**5.1** Die versicherten Personen erhalten bei der Aufnahme in die Stiftung ein Exemplar dieses Reglements.

**5.2** Die versicherten Personen erhalten jährlich sowie bei Mutationen (z.B. Zivilstandsänderungen usw.) einen Vorsorgeausweis. Dieser orientiert insbesondere über die Leistungsansprüche, das Sparkapital, die Austrittsleistung und die Beiträge. Die Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 1 BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.

**5.3** Bei Abweichungen zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist letzteres massgebend.

**5.4** Auf Anfrage hin werden die Jahresrechnung und der Revisionsbericht abgegeben. Dasselbe gilt für die übrigen Informationsansprüche gemäss Art. 86b Abs. 2 BVG.

## **6 Meldepflichten**

### **6.1 Meldepflichten der Firma**

**6.1.1** Die Firma meldet der Stiftung alle für eine ordnungsgemässe Führung der Vorsorgeeinrichtung benötigten Informationen rechtzeitig, insbesondere die versicherten Personen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7.1 erfüllen. Sie meldet der Stiftung unverzüglich die versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird. Sie teilt ihr gleichzeitig mit, ob die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Sie meldet ferner Zivilstandsänderungen. Die Firma informiert die Stiftung des Weiteren frühzeitig und umfassend über betriebliche Veränderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Stiftung haben können, insbesondere in Bezug auf Teilliquidationen.

### **6.2 Meldepflichten der Destinatäre**

**6.2.1** Die Destinatäre stellen alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Stiftung erforderlich sind, unverzüglich und wahrheitsgetreu zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen.

**6.2.2** Die versicherten Personen stellen der Stiftung die Austrittsabrechnung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zur Verfügung, aus welcher insbesondere die im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezüge bzw. eingetragenen Verpfändungen ersichtlich sind.

**6.2.3** Firma und Destinatäre haften gegenüber der Stiftung für die von ihnen verschuldeten Folgen aus verspäteten, unterlassenen oder unrichtigen Angaben.

## **7 Aufnahme, Gesundheitsprüfung, Leistungsgewährung**

### **7.1 Aufnahme**

**7.1.1** In die Stiftung wird aufgenommen, wer

- im Laufe des vergangenen Jahres das 17. Altersjahr vollendet hat,
- das Referenzalter nicht überschritten hat, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche das Arbeitsverhältnis bei der Firma weiterführen,
- vermutlich einen Jahreslohn beziehen wird, der die minimale, volle AHV-Altersrente übersteigt und
- einen auf mehr als 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag hat sowie
- weniger als zu 70 % invalid ist.

**7.1.2** Der Eintritt erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sich der Arbeitnehmende auf den Arbeitsweg begibt. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen finden die Bestimmungen von Art. 1j Abs. 1 lit. b und Art. 1k BVV 2 Anwendung.

**7.1.3** aufgehoben

**7.1.4** Gestützt auf Art. 26a BVG werden Personen, deren Rente reduziert oder aufgehoben wurde, während maximal drei Jahren provisorisch weiterversichert, resp. nicht in die Stiftung aufgenommen, wenn sie in einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

**7.1.5** Wer einen auf weniger als 9 Monate befristeten Ausbildungsvertrag besitzt und dessen vermutlicher Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG nicht überschreitet, wird ab dem 01.06.2016 nicht mehr in die Pensionskasse aufgenommen (Wahljahrstudenten etc.).



## **7.2 Wahl des Vorsorgeplanes**

**7.2.1** Haben die Versicherten die Wahl zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen, so erfolgt beim Eintritt eine Aufnahme in den Plan mit den tiefsten Sparbeiträgen für den Arbeitnehmer. Danach kann jeweils bis 31.10. per Jahresbeginn des Folgejahres ein Planwechsel schriftlich beantragt werden. Die Wahlmöglichkeiten sind dem jeweiligen Vorsorgeplan zu entnehmen.

## **7.3 Gesundheitsprüfung**

**7.3.1** Die Gewährung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen kann bei der Aufnahme oder bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Die gesetzlichen Mindestleistungen sind gewährleistet.

**7.3.2** Bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung erfolgt die Aufnahme provisorisch. Während dieser Zeit resp. maximal 6 Monate nach Eingang der notwendigen Unterlagen ist der Anspruch auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen bzw. bei einer Erhöhung auf die bisherigen Leistungen beschränkt. Das Resultat der Gesundheitsprüfung ist der versicherten Person spätestens 2 Monate nach deren Abschluss mitzuteilen, ebenso ob und in welchem Umfang ein Gesundheitsvorbehalt angebracht wird.

**7.3.3** Die zur Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität erforderlichen Daten werden der Lebensversicherungsgesellschaft mitgeteilt.

**7.3.4** Verschweigt die versicherte Person bei der Gesundheitsprüfung Tatsachen, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, so kann die Stiftung innert 6 Monaten nach bekannt werden dieser Anzeigepflichtverletzung von der überobligatorischen Vorsorge zurücktreten. Der versicherten Person wird dies schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleibt Art. 14 FZG.

**7.3.5** Verhindert die versicherte Person eine Gesundheitsprüfung, so werden die Todesfall- und Invaliditätsleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt.

## **7.4 Folgen der Erwerbsunfähigkeit bei Aufnahme**

**7.4.1** Personen, die zu 70 % oder mehr erwerbsunfähig sind, werden nicht aufgenommen.

**7.4.2** Personen, die beim Eintritt in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig sind, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen versichert. Eine weitergehende Versicherung ist nur durch schriftliche Annahmeerklärung möglich.

## **7.5 Leistungseinschränkung**

**7.5.1** Die Dauer der Leistungseinschränkung im Sinne von Art. 7.3.1 und 7.4.2 darf 5 Jahre nicht überschreiten. Die Bestimmungen von Art. 14 FZG betreffend Dauer und Umfang der Leistungseinschränkung finden Anwendung.

**7.5.2** Entsteht während der Dauer der Leistungseinschränkung ein Anspruch auf Leistungen, so gelten während der gesamten Anspruchsdauer die im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung versicherten Leistungen.

## **7.6 Einbringen von Freizügigkeitsleistungen**

**7.6.1** Neu in die Stiftung eintretende Personen haben alle Freizügigkeitsleistungen aus ihren früheren Vorsorgeverhältnissen als Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person vollumfänglich auf ihrem Sparkonto gutgeschrieben. Sie ist mit der Aufnahme in die Stiftung fällig.

## **7.7 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber**

**7.7.1** Erwerbseinkommen bei anderen Arbeitgebern, die nicht dieser Stiftung angeschlossen sind, können nicht versichert werden.

## **II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF**

### **8 Führung individueller Konten**

**8.1** Für jede versicherte Person wird ein Konto geführt, welches das Sparkapital ausweist. Ebenso wird ein Konto gemäss den Bestimmungen von Art. 15 und 16 BVG geführt, welches das obligatorische Guthaben dokumentiert.

### **9 Verzinsung**

**9.1** Der Stiftungsrat setzt jährlich nach Vorliegen der Anlage-Performance die Verzinsung der Sparkapitalien für das abgeschlossene Jahr fest. Wenn es die Lage der Stiftung erfordert, kann der Stiftungsrat im Überobligatorium oder gesamthaft einen Zins unterhalb des gesetzlichen Mindestzinses festlegen.

**9.2** Die pro rata temporis Verzinsung für die Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr erfolgt auf Grund eines Arbeitszinses. Dieser entspricht in der Regel dem gesetzlichen Mindestzins. Der Stiftungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

### **10 Finanzierung**

#### **10.1 Vorsorgepläne**

**10.1.1** Es bestehen verschiedene Vorsorgepläne. Die Planzugehörigkeit ist im entsprechenden Vorsorgeplan definiert.

#### **10.2 Sparbeiträge**

Die Firma und die versicherten Personen leisten zur Äufnung der Sparkapitalien Sparbeiträge. Die Sparbeiträge sind dem jeweiligen Vorsorgeplan zu entnehmen.

#### **10.3 Beiträge an Versicherungs- und Zusatzkosten**

**10.3.1** Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod und der übrigen Kosten leisten die Firma und die versicherten Personen bis zum Referenzalter Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind dem jeweiligen Vorsorgeplan zu entnehmen.

**10.3.2** Die von der Versicherungsgesellschaft gewährten Überschussanteile werden zur Verminderung der Risikoversicherungsprämie verwendet.

#### **10.4 Ermittlung und Erhebung der Beiträge**

**10.4.1** Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt. Sie bleiben vorbehältlich Art. 17.11 während des ganzen Jahres unverändert.

**10.4.2** Die Stiftung lässt die Beiträge der versicherten Personen durch die Firma bei den jeweiligen Lohnauszahlungen abziehen.

## **11 Einkauf**

### **11.1 Möglichkeit des Leistungseinkaufs**

**11.1.1** Die versicherten Personen können sich bei Eintritt oder später entsprechend den Bestimmungen des FZG bis zu den vollen Leistungen einkaufen. Die vollen Leistungen errechnen sich durch Multiplikation des Faktors, gemäss Tabelle des jeweiligen Vorsorgeplans, mit dem versicherten Lohn. Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem so errechneten hypothetischen Sparkapital abzüglich dem effektiv vorhandenen Sparkapital.

### **11.2 Weitere Bestimmungen zum Einkauf**

**11.2.1** Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

**11.2.2** Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst erfolgen, wenn diese Vorbezüge zurückbezahlt sind.

**11.2.3** Von diesen Begrenzungen ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22d FZG.

**11.2.4** Die folgenden Beträge müssen vom Versicherten berücksichtigt und vom berechneten Einkauf in Abzug gebracht werden:

- a) In der Berechnung nicht berücksichtigte Freizügigkeitsguthaben (z.B. nicht eingebrachte Freizügigkeits-Konti).
- b) Säule 3a Guthaben, die den zulässigen Grenzwert übersteigen (betrifft vor allem ehemalige Selbständig-Erwerbende; siehe Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherung).
- c) Bezogene Leistungen im Rahmen einer Pensionierung oder Teilpensionierung

### **11.3 Eingeschränkter Einkauf für aus dem Ausland zuziehende Personen während 5 Jahren**

**11.3.1** Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des reglementarisch versicherten Lohnes nicht übersteigen.

**11.4** Bei Reduktion des Arbeitspensums ab Alter 58 werden die vollen Leistungen auf der Basis des versicherten Lohnes gemäss Art. 12.9 berechnet.

**11.5** Die Stiftung übernimmt keine Haftung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

### III. LEISTUNGEN

#### 12 Altersleistungen

##### 12.1 Altersrente

12.1.1 Das bei der Pensionierung vorhandene Alterskapital wird zur Finanzierung einer Altersrente verwendet.

12.1.2 Die gültigen Umwandlungssätze sind dem entsprechenden Anhang zu entnehmen.

##### 12.2 Pensionierten-Kinderrente

Altersrentenbezüger erhalten zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das gemäss Art. 22 Abs. 3 BVG Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Sie beträgt 20 % der gesetzlichen Altersrente. Die gesetzliche Altersrente wird auf dem obligatorischen Guthaben, ohne Berücksichtigung des überobligatorischen Guthabens berechnet.

##### 12.3 Kapitaleistung

12.3.1 Das Alterskapital kann als Kapitaleistung bezogen werden, sofern die versicherte Person 3 Monate vor der Pensionierung der Stiftung schriftlich eine entsprechende Erklärung abgibt. In diesem Fall gilt:

- a) Die versicherte Person scheidet aus der Stiftung aus, und es besteht kein Anspruch auf Alters-, Ehegatten-, Partner- oder Pensionierten-Kinderrente.
- b) An verheiratete Versicherte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehegatten / Partners vorliegt. Gibt die versicherte Person an, dass sie unverheiratet ist, hat sie den Zivilstand nachzuweisen.
- c) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 12.10.6

12.3.2 Beträgt der Kapitalwert einer Altersleistung im Zeitpunkt ihrer Entstehung weniger als  $\frac{2}{3}$  der jährlichen maximalen, vollen AHV-Rente, wird die Rente durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt.

##### 12.4 Mischformen des Bezugs

12.4.1 Mischformen aus Kapital- und Rentenbezug sind möglich. Die Kapitaleistung wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.

##### 12.5 Vorzeitige Pensionierung

12.5.1 Es ist möglich, sich ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorzeitig pensionieren zu lassen.

12.5.2 Die gültigen Umwandlungssätze sind dem entsprechenden Anhang zu entnehmen.

##### 12.6 Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Referenzalter hinaus

12.6.1 Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt.

12.6.2 Die Firma und die versicherte Person leisten weiterhin Sparbeiträge. Der Sparbeitrags-Satz entspricht demjenigen im letzten Jahr vor dem Referenzalter.

12.6.3 Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art. 17.3 Anspruch auf ein Todesfallkapital. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner kann das Todesfallkapital nach versicherungstechnischen Grundsätzen in eine Rente umwandeln lassen.

## **12.7 Erlöschen von Leistungsansprüchen**

**12.7.1** Ansprüche auf Todesfall- und Invaliditätsleistungen gemäss Art. 13 – 16 erlöschen mit dem Erreichen des Referenzalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung. Temporäre Invaliditätsleistungen erlöschen spätestens mit dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geltenden Rücktrittsalter. Davon ausgenommen sind bei vorzeitiger Pensionierung die bereits laufenden Ansprüche auf Invaliditätsleistungen. Die gesetzlichen Mindestleistungen bei Tod und Invalidität sind gewährleistet.

## **12.8 Teilpensionierung**

Die Teilpensionierung im Ausmass der Lohnreduktion ist möglich. Der erste Teilpensionierungsschritt beträgt mindestens 20 % der Altersleistung. Wenn nach einem Teilpensionierungsschritt der AHV-Lohn tiefer ist als die Eintrittsschwelle erfolgt die vollständige Pensionierung.

Die Pensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, beim letzten Schritt erfolgt die vollständige Pensionierung.

## **12.9 Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes**

Der unmittelbar vor der Lohnreduktion versicherte Lohn einer versicherten Person, die das 58. Altersjahr überschritten hat, wird auf ihr schriftliches Verlangen bis zum Referenzalter weitergeführt. Der effektive AHV-Lohn muss mindestens 50 % des früheren AHV-Lohnes betragen. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für diesen Lohnteil sind vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten.

## **12.10 Externe Versicherung**

**12.10.1** Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis längstens zum Referenzalter weitergeführt, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Möchte sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist die Stiftung spätestens 30 Tage nach Austritt aus der Firma schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung durch den Arbeitgeber ist zu belegen.

**12.10.2** Die Weiterversicherung ist nur möglich, wenn die versicherte Person weiterhin der AHV unterstellt ist.

**12.10.3** Die Versicherung endet mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses oder wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Sie endet ausserdem, wenn bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel des vorhandenen Kapitals als Austrittsleistung übertragen werden müssen. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.

**12.10.4** Der letzte versicherte Lohn wird unverändert weitergeführt. Die versicherte Person kann jedoch auf die Weiterführung des Sparprozesses verzichten.

**12.10.5** Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vollumfänglich von der versicherten Person monatlich zu leisten.

**12.10.6** Hat die externe Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

**12.10.7** Bei einer Beendigung der Weiterversicherung vor dem Referenzalter erfolgt entweder:

- a) die vorzeitige Pensionierung, oder
- b) der Übertrag der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, oder
- c) der Austritt, falls die versicherte Person arbeitslos gemeldet ist und eine Austrittsleistung wünscht.

## **13 Ansprüche im Todesfall**

### **Todesfall vor der Pensionierung**

#### **13.1 Ehegatten- bzw. Partnerrente**

**13.1.1** Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, erhält der Ehegatte eine Rente. Die Höhe der Ehegattenrente ist dem jeweiligen Vorsorgeplan zu entnehmen. Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt, so reduziert sich die Rente gemäss Art. 20.8 um 5 % der Vorbezüge. Die Rente wird von dem auf den Tod folgenden Monat an ausgerichtet. Die Rente wird bis zum Wegfall der Lohnnachzahlung aufgeschoben.

**13.1.2** Der eingetragene Partner hat den gleichen Anspruch wie der Ehegatte. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 17.5.1 erfüllt sein.

**13.1.3** Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:

Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 3 % der vollen Rente gekürzt.

Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

**13.1.4** Das Sparkapital wird zur Finanzierung der Rente verwendet. Wird dazu nicht das gesamte Sparkapital benötigt, so hat die rentenberechtigte Person zusätzlich Anspruch auf das Restkapital. Einkäufe im Sinne von Art. 11.1.1 werden nicht zur Finanzierung der Rente bzw. der Kapitalabfindung gemäss Art. 13.2 herangezogen und gelten als Restkapital.

**13.1.5** Bei Heirat bzw. bei Eintragung einer Partnerschaft des Bezügers einer Ehegatten- oder Partnerrente vor Vollendung des 45. Altersjahres fällt der Anspruch dahin. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

**13.1.6** Die Bestimmungen von Art. 17.1 bleiben vorbehalten.

#### **13.2 Kapitalabfindung für die Rente**

**13.2.1** Die anspruchsberechtigte Person kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag ist vor Bezug der ersten Rente zu stellen. Mischformen aus Kapital- und Rentenbezug sind möglich. Die Kapitalleistung wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.

**13.2.2** Die Kapitalabfindung entspricht für anspruchsberechtigte Personen, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Kapitalwert der Rente. Vor dem 45. Altersjahr wird der Abfindungswert für jedes angebrochene oder ganze Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger ist als 45, um 3 % gekürzt. Im Minimum werden jedoch 4 Jahresrenten bzw. das Sparkapital ausbezahlt.

#### **13.3 Wird keine Ehegatten- bzw. Partnerrente fällig**

Besteht kein Anspruch auf Ehegatten- bzw. Partnerrente, so haben die Destinatäre im Umfang und in der Rangfolge gemäss Art. 17.3 Anspruch auf ein Todesfallkapital.

## Todesfall nach der Pensionierung

### 13.4 Ehegatten- bzw. Partnerrente

**13.4.1** Stirbt ein Altersrentenbezüger, erhält der Ehegatte lebenslang eine Rente von 60 % der Altersrente.

**13.4.2** Der eingetragene Partner hat den gleichen Anspruch wie der Ehegatte. Für die nicht eingetragene Partnerschaft müssen die Voraussetzungen von Art. 17.5.1 erfüllt sein.

**13.4.3** Gegebenenfalls wird die Rente wie folgt gekürzt:

- a) Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 5 Jahre jünger als der Altersrentenbezüger, so wird die Rente für jedes die Differenz von 5 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 3 % der vollen Rente gekürzt.
- b) Erfolgt die Eheschliessung nach der effektiven Pensionierung oder der Teil-Pensionierung, so wird die Rente für jedes ganze oder angebrochene Jahr auf folgende Prozentsätze der vollen Rente herabgesetzt:

Anzahl Jahre nach der Pensionierung	% der Rente
1 Jahr	80 %
2 Jahre	60 %
3 Jahre	40 %
4 Jahre	20 %
Später	0 %

Diese Kürzungen gemäss lit. a und b werden kumulativ angewendet.

**13.4.4** Litt der Altersrentenbezüger im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. des Beginns des gemeinsamen Haushalts an einer schweren Krankheit, die ihm bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn er binnen 2 Jahren nach diesem Zeitpunkt an dieser Krankheit stirbt.

**13.4.5** Für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner werden unabhängig der Bestimmungen von Art. 13.4.3 und 13.4.4 im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

## **14 Invalidenrente**

**14.1** Wird eine versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters im Sinne von Art. 8 ATSG invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der IV.

**14.2** Die Rente wird in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:

- a) die versicherte Person an Stelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen, und
- b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

**14.3** Die Rente wird solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens jedoch bis zur Erreichung des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat.

**14.4** Die Höhe der vollen Invalidenrente ist dem jeweiligen Vorsorgeplan zu entnehmen.

**14.5** Die Bestimmungen von Art. 17.1 und 17.7 bleiben vorbehalten.

## **15 Waisen- und Kinderrente**

**15.1** Die Kinder von verstorbenen versicherten Personen oder Altersrentnern haben Anspruch auf eine Waisenrente. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

**15.2** Waisen- und Kinderrenten pro Kind sind dem jeweiligen Vorsorgeplan zu entnehmen und werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet.

**15.3** Steht das Kind in der Ausbildung oder ist es zu mindestens 70 % erwerbsunfähig, wird die Rente bis zum Ausbildungsabschluss ausgerichtet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

**15.4** Kinderrenten werden auf den gleichen Zeitpunkt fällig, der für die Invalidenrente gilt. Waisenrenten werden von dem auf den Tod folgenden Monat an ausgerichtet. Die Rente wird bis zum Wegfall der Lohnnachzahlung aufgeschoben.

**15.5** Die Bestimmungen von Art. 17.1 und 17.7 bleiben vorbehalten.

## **16 Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit**

**16.1** Wird eine versicherte Person erwerbsunfähig, so entfällt entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit ihre Beitragspflicht und diejenige der Firma nach Ablauf der Wartefrist von 3 Monaten bzw. frühestens nach Ablauf der vollen Lohnzahlung.

**16.2** Die Sparbeiträge werden von diesem Zeitpunkt an von der Stiftung geleistet. Im ersten Jahr ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit wird für die Beitragsbefreiung die Arbeitsunfähigkeit wie eine Invalidität behandelt. Ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht besteht auch während der Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme der IV.

**16.3** Die Bestimmungen von Art. 17.1 und 17.7 bleiben vorbehalten.



## **17 Gemeinsame Bestimmungen**

### **17.1 Koordination mit anderen Versicherungen / Überversicherung**

**17.1.1** Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig bzw. tritt der Versicherungsfall bei Teilnahme an kriegerischen oder ähnlichen Auseinandersetzungen ein oder anlässlich des freiwilligen Aufenthalts in einem Gebiet, in welchem solche Zustände herrschen, so beschränkt sich die Leistungspflicht der Stiftung auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Die Beitragsbefreiung (Art. 16) wird sowohl bei Krankheit wie auch bei Unfall fällig.

**17.1.2** Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Art. 34a Abs. 2 BVG findet Anwendung. Kürzen oder verweigern die Unfallversicherung oder die Militärversicherung ihre Leistungen auf Grund der Bestimmungen von Art. 37, 39 UVG bzw. Art. 65, 66 MVG, so wird von den ungekürzten Leistungen dieser Versicherungen ausgegangen.

**17.1.3** Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

**17.1.4** Die Altersleistungen werden nicht gekürzt, unabhängig davon, ob die Unfall- oder Militärversicherung ebenfalls Leistungen erbringen.

**17.1.5** Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers oder der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

**17.1.6** Bei Lohnreduktion ab Alter 58 infolge Senkung des Beschäftigungsgrades u.ä. ist für die Überversicherungsrechnung auf das anrechenbare Einkommen vor der Lohnreduktion abzustellen.

**17.1.7** In der Überversicherungsrechnung nicht berücksichtigt wird das vorhandene Sparkapital, das nicht oder nur teilweise zur Finanzierung der Leistungen im Todesfall benötigt wird.

**17.1.8** Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

**17.1.9** Die Stiftung kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV oder die IV ihre Leistungen kürzen, entziehen oder verweigern, die anspruchsberechtigte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt oder der Anspruch offensichtlich missbräuchlich erhoben wird.

**17.1.10** Hat eine auf Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen anspruchsberechtigte Person eine Forderung gegen haftpflichtige Dritte, so kann die Stiftung deren Abtretung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht verlangen, sofern die Forderung nicht von Gesetzes wegen an die Stiftung fällt.

**17.1.11** Für die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26a BVG. Die Kürzung der Leistungen erfolgt gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG.

### **17.2 Vorleistungspflicht**

**17.2.1** Die Stiftung ist vorleistungspflichtig, falls die versicherte Person ihr zuletzt angehörte und die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht.

**17.2.2** Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die Stiftung Rückgriff auf diese nehmen.

### **17.3 Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 12 und 13**

**17.3.1** Das Todesfallkapital gemäss Art. 12.6.3 bzw. Art. 13.3 entspricht dem Sparkapital. Für die Gruppe 3 gemäss Art. 17.3.4 lit. c beträgt der Anspruch 50 % des Alterskapitals bzw. Sparkapitals.

**17.3.2** Bei mehreren Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

**17.3.3** Die Stiftung kann gesamthaft nicht zu einer höheren als in Art. 17.3.1 vorgesehenen Leistung verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere bei mehreren Anspruchsberechtigten.

**17.3.4** Die nachstehenden Destinatäre haben in folgender Rangordnung Anspruch auf das Todesfallkapital:

#### **Anspruchsberechtigte gemäss Art 19, 19a und 20 BVG**

- Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner; bei Fehlen
- die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Bei Fehlen:

a) **Gruppe 1:** Anspruchsberechtigte gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- der Partner mit dem die versicherte Person in den letzten 5 Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei Fehlen
- weitere Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Umfang unterstützt worden sind.

Bei Fehlen:

b) **Gruppe 2:** Anspruchsberechtigte gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG

- die Kinder die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben.

Bei Fehlen:

c) **Gruppe 3:** Weitere Anspruchsberechtigte gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG (50 % Todesfallkapital)

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

- die Eltern; bei Fehlen
- die Geschwister

Die versicherte Person kann, innerhalb einer Gruppe, die Ansprüche auf das Todesfallkapital frei bestimmen. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen.

#### **Hinweis:**

- Solange Personen der Gruppe 1 bestehen, können keine Personen der Gruppe 2 berücksichtigt werden. Solange Personen der Gruppe 1 oder 2 bestehen, können keine Personen der Gruppe 3 berücksichtigt werden.
- Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.

## **17.4 Anmeldung von Ansprüchen seitens des Partners oder der unterstützten Personen**

**17.4.1** Stirbt die versicherte Person, so ist der Anspruch auf Partnerrente gemäss Art. 13 spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen. Die gleiche Frist gilt für die Anmeldung eines Anspruchs von unterstützten Personen gemäss Art. 17.3.4 lit. a.

**17.4.2** Das Todesfallkapital wird sobald alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen vorliegen bzw. frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ausgerichtet. Es wird während dieser Zeit nicht verzinst.

**17.4.3** Zur Feststellung allfälliger Anspruchsberechtigter kann die Stiftung einen Aufruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizieren.

## **17.5 Partnerschaften**

**17.5.1** Die Begünstigung des nicht eingetragenen Partners setzt voraus, dass

a) beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können gleichen Geschlechts sein und

b) sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt

bzw.

c) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag (Formular bei der Geschäftsstelle anzufordern) vorliegt.

Der Unterstützungsvertrag hält den Beginn der Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. Die Unterschrift der versicherten Person ist notariell oder amtlich (z.B. Gemeinde) zu beglaubigen. Für die eingetragene Partnerschaft ist das Partnerschaftsgesetz massgebend.

**17.5.2** Erhält die anspruchsberechtigte Person bereits eine Ehegatten- oder eine Partnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung, so besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente.

**17.5.3** Der nicht eingetragene Partner hat bei einem Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG keinen Anspruch auf Partnerrente.

**17.5.4** Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.

## **17.6 Ansprüche nach Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft**

**17.6.1** Der geschiedene Ehegatte bzw. der nach Auflösung der Partnerschaft vormals eingetragene Partner hat unter den Voraussetzungen von Art. 20 BVV 2 und im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Partnerrente.

## 17.7 Leistungen bei Teilinvalidität

**17.7.1** Die Höhe der Invalidenleistungen (Invalidenrente, Kinderrenten und Beitragsbefreiung) wird entsprechend dem von der IV festgelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit folgendermassen festgesetzt, soweit sich dieser auf das versicherte Erwerbseinkommen bezieht:<sup>1</sup>

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Leistungen in % der vollen Leistungen
70 % oder mehr	100.0 %
50 % - 69 %	gradgenau
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %
unter 40 %	0.0 %

## 17.8 Indexierung der Leistungen

**17.8.1** Im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen werden die Renten gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

**17.8.2** Die übrigen Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung indexiert. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass dies geschehen soll.

## 17.9 Verwendung restliches Sparkapital

**17.9.1** Werden gemäss den Bestimmungen von Art. 17.1.1 nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt und übersteigt das Sparkapital den Kapitalwert der gewährten Leistungen, so haben die versicherte Person bzw. ihre Hinterbliebenen Anspruch auf das restliche Sparkapital.

**17.9.2** Betreffnisse, die auf Grund dieses Reglements nicht an die Destinatäre ausbezahlt sind, fallen an die Stiftung zurück und sind für Vorsorgezwecke zu verwenden.

## 17.10 Rückerstattung von Leistungen

**17.10.1** Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind zurückzuerstatten.

## 17.11 Lohnanpassungen

**17.11.1** Der versicherte Jahreslohn sowie die Beiträge und Leistungen werden bei Lohnänderungen mit dauerndem Charakter per Beginn eines Monats angepasst. Die Abrechnung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 FZG entfällt.

<sup>1</sup> Nachtrag vom 01.07.2022

---

## **17.12 Temporäre Lohneinbussen**

**17.12.1** Sinkt der AHV-Lohn wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

## **17.13 Fälligkeit von Kapitalzahlungen**

**17.13.1** Kapitalzahlungen sind fällig, sobald alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind und die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Die Auszahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit erfolgen, anderenfalls ist nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins analog Art. 7 FZV zu bezahlen.

## **17.14 Unbezahlter Urlaub**

**17.14.1** Bei einem unbezahlten Urlaub bleibt die Mitgliedschaft in der Pensionskasse bestehen. Für unbezahlte Urlaubszeiten, die im Jahr einen Monat übersteigen, müssen Versicherte die gesamten Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) entrichten.

**17.14.2** Die Stiftung erbringt bei einem Vorsorgefall Invalidität oder Tod höchstens die reglementarischen Leistungen. Fehlende oder gekürzte Leistungen des Unfallversicherers werden durch die Stiftung nicht ausgeglichen; es ist Sache der versicherten Person für einen weitergehenden Versicherungsschutz bei Unfall zu sorgen.

## **IV. FREIZÜGIGKEIT UND WOHEIGENTUMSFÖRDERUNG**

### **18 Berechnung der Austrittsleistung**

**18.1** Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst oder die Eintrittsschwelle voraussichtlich dauernd unterschritten, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt, tritt die versicherte Person aus der Stiftung aus. In diesem Fall hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 12.10.

**18.2** Arbeitnehmende mit einem Lohn unter der Eintrittsschwelle, welche die Aufnahme vor dem 31.12.2023 beantragt haben, können ihre Vorsorge in der Stiftung weiterführen.

**18.3** Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet; sie entspricht dem bei Austritt vorhandenen Sparkapital. Die Stiftung erstellt eine Abrechnung.

**18.4** Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG. Im Falle einer Unterdeckung wird für die Berechnung der Mindestaustrittsleistung der Kassenzins verwendet (Art. 6 Abs. 2 FZV).

**18.5** Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall an Destinatäre zu gewähren, so ist die bereits ausgerichtete Austrittsleistung in dem Umfang zurückzuerstatten, in welchem sie zur Auszahlung dieser Leistungen erforderlich ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

### **19 Sicherstellung, Barauszahlungsverbot, Verzinsung**

#### **19.1 Sicherstellung**

**19.1.1** Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und erfolgt keine Barauszahlung gemäss Art. 19.2, so wird entsprechend den Weisungen der versicherten Person der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erhalten.

**19.1.2** Kann die versicherte Person eine Altersleistung wegen vorzeitiger Pensionierung geltend machen, so ist die Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto nur möglich, wenn eine Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung vorliegt.

#### **19.2 Barauszahlung**

**19.2.1** Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlassen; oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
- c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

**19.2.2** Ist die versicherte Person nach ihrem Austritt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) bzw. von Island oder Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert, kann der Anspruch auf Barauszahlung lediglich für das überobligatorische Guthaben geltend gemacht werden. Das obligatorische Guthaben wird an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen.

**19.2.3** Betreffend Überweisung von Austrittsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum. Bei Ausreise nach Liechtenstein ist daher die Barauszahlung ausgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Austrittsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

**19.2.4** Die Bestimmungen von Art. 21.3 betreffend Verpfändungen im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

**19.2.5** An verheiratete Anspruchsberechtigte bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Gibt die versicherte Person an, dass sie unverheiratet ist, hat sie den Zivilstand nachzuweisen.

**19.2.6** Die versicherte Person hat die Umstände, die für eine Barauszahlung vorausgesetzt werden, nachzuweisen.

### **19.3 Übertragung Austrittsleistung und Verzinsung**

**19.3.1** Die versicherte Person hat die erforderlichen Instruktionen zur Übertragung der Austrittsleistung spätestens bis zum Austrittsdatum zu erteilen. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung nach Art. 4 Abs. 2 FZG frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 24 Monaten der Auffangeinrichtung zur Führung eines Freizügigkeitskontos überwiesen.

**19.3.2** Die Austrittsleistung ist mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinst. Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 7 FZV zu bezahlen.

### **19.4 Nachdeckung**

**19.4.1** Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person bis zum Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung versichert, längstens jedoch während 1 Monats nach dem Austritt aus der Stiftung.

### **19.5 Verpfändungsverbot**

**19.5.1** Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Art. 20 und 21 über die Wohneigentumsförderung.

## **20 Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung**

**20.1** Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem Referenzalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der zulässige Verwendungszweck sowie die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf sind in der WEFV umschrieben (vgl. Auszug im Anhang). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 12.10.

**20.2** Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung gemäss Art. 18 beanspruchen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung beanspruchen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten. Übersteigt die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges die Austrittsleistung im Alter 50, so kann der höhere dieser beiden Beträge in Anspruch genommen werden.

**20.3** Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der beantragten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Für Verheiratete bzw. Personen mit eingetragener Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners erforderlich. Gibt die versicherte Person an, dass sie unverheiratet ist, hat sie den Zivilstand nachzuweisen.

**20.4** Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Auszahlungsfristen richten sich nach den Bestimmungen der WEFV. Wird durch den Vorbezug oder die Verpfändung die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so wird die Erledigung der Gesuche im Rahmen der Bestimmungen der WEFV aufgeschoben. Die Anträge werden gemäss folgender Prioritätenordnung berücksichtigt:

- a) Erwerb von Wohneigentum
- b) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

**20.5** Gleichzeitig mit der Auszahlung erfolgt durch die Stiftung die Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung sowie das Grundbuchamt, welches zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch einträgt. Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug entstehen, trägt die versicherte Person. Zudem ist ein Kostenbeitrag von CHF 400 zu entrichten.

**20.6** Die Stiftung informiert die versicherte Person über die steuerlichen Folgen des Vorbezugs sowie die Auswirkungen auf seine Vorsorgeleistungen. Sie vermittelt auf Wunsch eine Zusatzversicherung, damit die durch den Vorbezug entstandene Leistungskürzung bei Invalidität und Tod abgedeckt werden kann. Die Kosten dieser Versicherung sind durch die versicherte Person zu bezahlen.

**20.7** Der Vorbezug wird proportional auf das obligatorische und das überobligatorische Guthaben aufgeteilt.

**20.8** Der Vorbezug hat eine Kürzung der Ehegatten- bzw. der Partnerrente (gemäss Art. 13.1) um 5 % des vorbezogenen Betrags zur Folge.

**20.9** Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks muss bei Veräusserung des Wohneigentums der Vorbezug in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen zurückerstattet werden.

**20.10** Die versicherte Person kann vor Erreichen des Referenzalters den Vorbezug freiwillig zurückbezahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.

**20.11** Bei Rückzahlungen kann die versicherte Person bereits bezahlte Steuern zurückverlangen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren seit der Wiedereinzahlung.



## 21 Verpfändung

**21.1** Unter den Voraussetzungen und im Umfang von Art. 20.1 bis 20.3 kann die versicherte Person ihre Freizügigkeitsleistung und den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

**21.2** Sind Vorsorgeansprüche verpfändet und wird die Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen, so werden der Pfandgläubiger und die neue Einrichtung über die Verpfändung informiert.

**21.3** Sind Vorsorgeansprüche verpfändet, so ist für die Auszahlung (Art. 12.3 oder Art. 19.2) bzw. für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

**21.4** Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verpfändung entstehen, trägt die versicherte Person. Zudem ist ein Kostenbeitrag von CHF 100 zu entrichten.

## 22 Ehescheidung

**22.1** Im Falle der Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner im Rahmen des Scheidungsurteils Anspruch auf einen Vorsorgeausgleich.

**22.2** Wird im Falle einer Scheidung die Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person oder die hypothetische Freizügigkeitsleistung eines Invalidenrentners gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, so werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gekürzt. Für den dem geschiedenen Ehegatten zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.

**22.3** Tritt während des Scheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder wird während des Scheidungsverfahrens bei einem Invalidenrentner die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, können der zu übertragende Anteil gemäss Art. 22.1 bzw. Art. 22.2 hiervor und die Altersrente gekürzt werden. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Anteil vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

**22.4** Wird bei Ehescheidung dem Ehegatten ein Teil der Altersrente im Sinne von Art. 124a Abs. 1 ZGB zugesprochen, wird die Altersrente des Rentners um diesen Teil gekürzt. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle einer Rentenübertragung im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB eine Überweisung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform vereinbaren. Die Vereinbarung ist unwiderrufbar. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des geschiedenen Ehegatten des Versicherten gegenüber der Stiftung abgegolten. Die Umrechnung in ein Kapital erfolgt nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung.

## V. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 23 Unterdeckung

**23.1** Weist die Stiftung eine Unterdeckung aus, so trifft der Stiftungsrat die erforderlichen Massnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Einzelheiten sind im Reglement „Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen“ geregelt.

**23.2** Die Stiftung kann zur Beseitigung der Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben.

### 24 Teilliquidation

**24.1** Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c) eine der Stiftung angeschlossene Firma den Anschlussvertrag auflöst.

**24.2** Die Einzelheiten der Liquidationsprozedur sind im Reglement über die Teilliquidation geregelt.

### 25 Reglementsänderungen

**25.1** Der Stiftungsrat ist gehalten, das Reglement abzuändern oder zu ergänzen, sofern dies die Umstände erfordern. Die bis zum Tage der Abänderung gebildeten Sparguthaben dürfen dadurch ihrem Zweck jedoch nicht entfremdet werden.

**25.2** Reglementsänderungen sind durch den Experten für die berufliche Vorsorge zu überprüfen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### 26 Übergangsbestimmung<sup>2</sup>

**26.1** Besteht im Zeitpunkt einer Reglementsänderung eine anspruchsbegründende Erwerbsunfähigkeit, so ist für die Invalidenleistungen und die damit verbundenen anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen grundsätzlich das im Zeitpunkt der Entstehung der Erwerbsunfähigkeit gültige Reglement massgeblich. Für die Überversicherungsberechnung gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

**26.2** Ebenso ist für laufende Altersrenten und die damit verbundenen Anwartschaften das im Zeitpunkt des Rentenbeginns gültige Reglement massgebend.

**26.3** Für Ansprüche auf Invalidenleistungen, die vor dem 01.01.2022 entstanden sind, gilt bis auf weiteres das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gültige Reglement. Ändert sich der Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen IV aber um mindestens 5%, so werden die Invalidenleistungen der Stiftung entsprechend angepasst und in das neue Rentensystem gemäss Art. 17.7 überführt. Eine Anpassung und Überführung unterbleibt, wenn bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades der bisherige Rentenanspruch tatsächlich sinken respektive wenn bei einer Verminderung des Invaliditätsgrades der bisherige Rentenanspruch tatsächlich ansteigen würde.

Für Versicherte der Jahrgänge 1957 bis 1966, deren Anspruch auf Invalidenleistungen vor dem 01.01.2022 entstanden ist, entfallen die Anpassung und die Überführung ins neue Rentensystem.

---

<sup>2</sup> Nachtrag vom 01.07.2022

---

Für Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird die Rente spätestens nach 10 Jahren automatisch ins stufenlose System überführt, sofern sie nicht schon vorher im Rahmen einer ordentlichen Revision ins stufenlose Rentensystem überführt worden ist.

Würde durch die automatische Überführung ein tieferer Rentenbetrag resultieren, so wird die Rente allerdings im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet.

## **27 BVG-Mindestleistungen, Lücken im Reglement**

**27.1** Die Mindestleistungen gemäss BVG sind auf jeden Fall gewährleistet.

**27.2** Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, muss der Stiftungsrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens eine Regelung treffen.

## **28 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglementsbestimmungen.

Der Stiftungsrat

## Anhang 1 UMWANDLUNGSSÄTZE

Der Rentenumwandlungssatz versteht sich inkl. Anwartschaft auf Ehegatten- bzw. Partnerrente von 60 % der Altersrente. Die Kürzungsbestimmungen der Art. 13.1.3, 13.4.3 und 13.4.4 bleiben vorbehalten.

Der Umwandlungssatz im Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und für Männer entspricht **5.4 %** für das gesamte Altersguthaben. Die Übergangsbestimmungen der AHV für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter finden keine Anwendung.

Erfolgt die Pensionierung vor oder nach dem reglementarischen Referenzalter, so wird obiger Umwandlungssatz durch folgende Werte ersetzt:

Pensionierung im Alter	Umwandlungssätze bei vorzeitiger – oder aufgeschobener Pensionierung
	Frauen und Männer
58	4.35 %
59	4.50 %
60	4.65 %
61	4.80 %
62	4.95 %
63	5.10 %
64	5.25 %
<b>65</b>	<b>5.40 %</b>
66	5.55 %
67	5.70 %
68	5.85 %
69	6.00 %
70	6.15 %

	Art.	Leistung
Altersrente	12.1	Altersguthaben × Umwandlungssatz
Ehegattenalters- bzw. Partneraltersrente	13.4	60 % der Altersrente
Kinderzuschlag	12.2	20 % der gesetzlichen Mindestleistungen

**Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen**

Es werden im Minimum die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

Der Umwandlungssatz zur Berechnung der Mindestleistungen auf dem obligatorisch angesparten Teil des Altersguthabens beträgt im Referenzalter der AHV 6.80%. Er reduziert sich um 0.20 Prozentpunkte pro Jahr der vorzeitigen – und erhöht sich um 0.10 Prozentpunkte pro Jahr der aufgeschobenen Pensionierung.

Übergangsgeneration der Frauen zur Berechnung der Mindestleistungen gemäss BVG:

Jahrgang	Referenzalter AHV
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

## **Anhang 2          WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG**

Der nachfolgende Auszug aus der WEFV enthält einige der wichtigsten Verordnungsbestimmungen.

### **Zulässige Verwendungszwecke                          Art. 1**

- 1 Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:
  - a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
  - b. Beteiligungen am Wohneigentum;
  - c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2 Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

### **Wohneigentum    Art. 2**

- 1 Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
  - a. die Wohnung;
  - b. das Einfamilienhaus.
- 2 Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
  - a. das Eigentum;
  - b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
  - c. das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand;
  - d. das selbständige und dauernde Baurecht.

### **Eigenbedarf    Art. 4**

- 1 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- 2 Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

### **Mindestbetrag und Begrenzung                          Art. 5**

- 1 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.
- 2 Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
- 3 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 4 .....

### **Auszahlung    Art. 6**

- 1 Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.
- 2 Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Absatz 1 Buchstabe b Berechtigten aus.
- 3 Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung.
- 4 Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.